



Betreff:

öffentlich

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam

Einreicher: Musikschule

Erstellungsdatum 21.04.2015

Eingang 922: 21.04.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.05.2015	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam
(Erste Musikschuländerungssatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Gemäß §§ 51, 60 AO können Steuervergünstigungen gewährt werden, wenn die Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgt und dies auch aus der Satzung genau hervorgeht. Hierzu bedarf es der konkreten Benennung eines in § 52 Abs. 2 benannten Katalogzwecks, so dass die derzeitige bloße Umschreibung des Zwecks aus § 52 Abs. Nr. 4 AO (Förderung von Kunst und Kultur) in § 1 Absatz 2 der Satzung nicht genügt. Durch Einführung des Satzes: „Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst“ ist der Zweck nun ausreichend bestimmt.

Das Finanzamt Potsdam hatte im Feststellungsverfahren nach § 60a AO mit Schreiben vom 10.03.2015 darauf hingewiesen, um die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Anlage:

- Satzungsänderung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Musikschuländerungssatzung) vom ...

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

- Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz- BbgMKSchulG) vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 05])

Artikel 1

Änderung der Musikschulsatzung

Die Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Dezember 2014 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30. Dezember 2014, Seite 12) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 der Musikschulsatzung wird um folgenden Satz ergänzt:

„Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst.“

und erhält somit den folgenden Wortlaut:

„Die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Musikschuländerungssatzung) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den ...2015

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

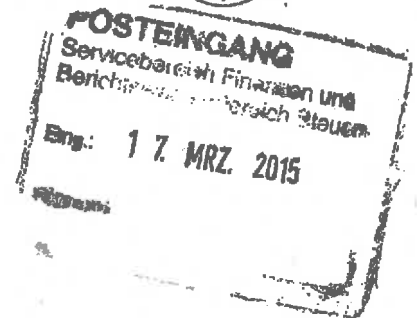
Finanzamt Potsdam



Finanzamt Potsdam Steinstraße 104-106 14480 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Servicebereich Finanzen
und Berichtswesen
Fr.-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

Posteingang	2067
Fachbereich Finanzen und Berichtswesen	
Eing.: 12. MRZ. 2015	
Signum:	
an:	MLG



Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: ☎0331 287-
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
046 / 145 / 00005 1363 Frau Hölzer 3063 10.03.2015
K001

für Betrieb gewerblicher Art Musikschule "Johann Sebastian Bach" der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Str.79/81, 14469 Potsdam

Feststellungsverfahren § 60a AO
Geänderte Satzung vom 12.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Satzungsänderung und der Aufnahme der bisher fehlenden Regelungen zur Vermögensbindung (§ 5 der Satzung) haben Sie auch Änderungen in § 1 der Satzung vorgenommen.

Sie enthält nunmehr keine Angaben zum Zweck des BgA mehr. Die Angabe des Zweckes in der Satzung ist jedoch eine notwendige Bestimmung (§ 60 Abs. 1 AO). Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer während des ganzen Bemessungszeitraums entsprechen (§ 60 Abs. 2 AO). Somit liegen zur Zeit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht vor. Ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO würde nicht erteilt werden können.

Es liegt in Ihrem Interesse, die fehlende Bestimmung unverzüglich wieder in die Satzung aufzunehmen. Reichen Sie die geänderte Satzung bitte umgehend ein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hölzer

Dienstgebäude
Steinstr. 104-106, Hs. 9
14480 Potsdam
Telefax
0331 287-1515
Telefon
0331 287-0

Kreditinstitut
BBk Berlin
IBAN DE72 1000 0000 0016 0015 01
BIC MARKDEF1100

Sprechzeiten
Mo, Mi, Fr 8:00 – 12:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr
Do 8:00 – 15:00 Uhr

Internet: www.fa-potsdam.brandenburg.de

E-Mail: poststelle.fa-potsdam@fa.brandenburg.de